

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg



DGB

Amtsangemessene Alimentation in Hamburg: Besoldungsstrukturgesetz ist beschlossen

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 8. November 2023 in erster und zweiter Lesung das Hamburgische Besoldungsstrukturgesetz beschlossen. Am 28. November 2023 wurde das Gesetz im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Es ist damit in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, eine amtsangemessene Alimentation der Hamburgischen Beamtinnen und Beamten rückwirkend zum 1. Januar 2022 herzustellen. Mehrere Regelungen treten damit rückwirkend in Kraft. Anträge auf amtsangemessene Alimentation aus den Jahren 2022 und 2023 sind damit aus Sicht des Gesetzgebers nicht mehr begründet. Die gesetzlichen Regelungen sehen nach wie vor zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation nur die Maßnahmen vor, die aus Sicht des Gesetzgebers unbedingt notwendig sind. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität, zum Ausgleich früherer Einschnitte oder zur Weiterentwicklung der Versorgung sind damit nicht Gegenstand des Gesetzes.

Inhalte des Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetzes

Das Besoldungsstrukturgesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Die kinderbezogenen Familienzuschläge werden in zwei Schritten rückwirkend zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2023 erhöht. In besonderem Maße soll dies für das dritte und weitere unterhaltspflichtige Kinder gelten.
- Es wird ein Besoldungsergänzungszuschuss für die Familien mit Kindern eingeführt, deren Familieneinkommen unter festgelegten Schwellenwerten liegen. Damit sollen Fallkonstellationen abgedeckt werden, in denen bisher nicht der Mindestabstand zur Grundsicherung erreicht wird. Gleichzeitig wird die vierköpfige Zwei-Verdiener-Familie als neue Bezugsgröße im Besoldungsrecht verankert.
- Für die Jahre 2014 bis 2021 soll es Nachzahlungen für Familien mit drei oder mehr Kindern geben. Dies betrifft allerdings nur offene(!) Klage- und Widerspruchsverfahren und diese auch nur im Umfang der geltend gemachten Ansprüche. Die konkreten Beträge sind hier nicht direkt im Gesetz geregelt worden, sondern werden vom Personalamt festgestellt werden.

Alle Maßnahmen beziehen sich auf Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern. Der Großteil der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger profitiert damit nicht von diesem Gesetz. Gleichzeitig soll mit den Maßnahmen formal eine amtsangemessene Alimentation hergestellt werden. Die Chancen von Klagen auf amtsangemessene Alimentation werden damit massiv reduziert.



ver.di



GEW



Anträge für den Besoldungsergänzungszuschuss nur in bestimmten Fällen sinnvoll

The logo for DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is displayed in white text on a red background with a green and blue wavy underline.

Rückwirkende Zahlungen und künftige Verbesserungen durch das Gesetz werden im Regelfall automatisch erfolgen. Anträge oder eigenes Handeln sind nicht erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon stellt der Besoldungsergänzungszuschuss für die Familien mit Kindern dar, deren Familieneinkommen unter festgelegten Schwellenwerten liegen. Hier wird das Zentrum für Personaldienste (ZPD) im Dezember 2023 alle potentiell berechtigten Beamtinnen und Beamten mit Informationsmaterialien anschreiben. Ob eine Berechtigung vorliegt, kann dann von den angeschriebenen Personen im Einzelfall geprüft werden. Im Personalportal werden parallel alle Unterlagen und ein Rechner zur Verfügung gestellt.

Keine Berechtigung liegt automatisch vor, wenn

- die Besoldungsgruppe A 11 oder höher erreicht wurde,
- der Beamte bzw. die Beamtin unverheiratet ist,
- keine unterhaltspflichtigen Kinder vorhanden sind,
- der Beamte bzw. die Beamtin alleinerziehend ist.

Ohne Berechtigung sollte im Interesse einer zügigen Bearbeitung auf einen Antrag bzw. eine Anzeige verzichtet werden.

Ist es sinnvoll für 2023 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen?

Ziel des Besoldungsstrukturgesetzes ist es, rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 eine amtsangemessene Alimentation herzustellen. Neue Anträge und Klagen sind damit mit einem hohen Risiko verbunden. Der DGB und seine Gewerkschaften rufen deswegen nach aktuellem Stand für das Jahr 2023 nicht zu neuen Anträgen auf amtsangemessene Alimentation auf.

Wie geht es nun mit der Besoldung und Versorgung weiter?

Der Senat hat mittlerweile in den Medien angekündigt, den kommenden Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten der Länder 1:1 auf die Besoldung übertragen zu wollen. Ob dies auch für die Versorgung gilt, ist aktuell noch offen. Der DGB und seine Gewerkschaften haben deutlich gemacht, dass sie das entsprechende Gesetzgebungsverfahren erneut nutzen werden, um weitere Verbesserungen im Bereich der Besoldung und Versorgung zu thematisieren.

Deswegen ist es umso wichtiger, statusgruppenübergreifend für einen möglichst guten Tarifabschluss zu kämpfen. Auch Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können sich an den Aktivitäten der Gewerkschaften zur Tarifrunde beteiligen und ihre Solidarität zum Ausdruck bringen. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft des DGB ist hierfür der erste Schritt.

